



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg



Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Postanschrift:
90343 Nürnberg

Tel. +49 911 943-18072
Fax +49 911 943-18089

bearbeitet von:
RR'in Mast

Referat 13B

Ref13Bposteingang@bamf.bund.de

www.bamf.de

Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Ihr Antrag vom 27.04.2022

Unser Zeichen: 13B-IFG 1028

Nürnberg, 21.07.2022

Seite 1 von 5

Sehr geehrte Frau Ozkul,

hinsichtlich Ihres Antrags auf Informationszugang vom 27.04.2022 ergeht folgende Entscheidung:

1. Hinsichtlich der Fragen 1 - 3 und 5 - 8 wird dem Antrag stattgegeben.
Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt
2. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 27.04.2022 beantragen Sie auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Auskünfte zu insgesamt acht Fragen hinsichtlich des Einsatzes des Dialekterkennungsassistenzsystems „DIAS“ durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

II.

Einleitend wird zunächst darauf hingewiesen, dass ein Großteil der Fragen keine amtlichen Informationen im Sinne des § 2 Nr. 1 IFG betreffen, so dass der Anwendungsbereich des IFG insoweit bereits nicht eröffnet wäre. Aus Gründen der Verfahrensökonomie wird im Folgenden gleichwohl ein Teil Ihrer Fragen beantwortet:



Frage 1): Können Sie im Zusammenhang mit der Entwicklung der Software erklären, aus welcher Quelle die Trainingsdaten stammen?

Der größte Teil der Trainingsdaten wurde von linguistischen Institutionen bezogen, die Sprachproben sammeln.

Frage 2): Soweit wir wissen, wird die Analyse der Dialekterkennung für das Arabische implementiert und deckt derzeit die Dialekte des ägyptischen, irakischen, levantinischen und Golf-Arabischen ab. Für welche anderen Sprachen wurde DIAS ab 2022 erprobt und eingesetzt?

Das arabische Sprachmodell umfasst derzeit auch Arabisch Maghrebi.

Frage 3): Wurden die Sprachaufzeichnungen der Bewerber jemals an eine Institution (außerhalb des BAMF) und/oder einen anderen Staat oder sonstige Dritte weitergegeben?

Die aus dem Sprachanalysetool generierten Analysen der DIAS-Sprachaufnahmen werden nicht erneut durch Muttersprachler bzw. Linguisten überprüft. Verbleiben Zweifel bezüglich der Herkunft des Antragstellenden kann ein separates Sprachgutachten des Antragstellenden veranlasst werden. Hierfür werden gesondert aufgenommene Sprachproben von ca. 30 Minuten an externe Sprachgutachter mit der erforderlichen linguistischen Expertise und in Übereinstimmung mit datenschutzrechtlichen Regelungen übersandt. Die Übersendung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Analyse und nur an Gutachter, mit denen das BAMF einen entsprechenden Rahmenvertrag geschlossen hat.

Frage 5): In der Antwort auf Frage 22 der Bundestagsabgeordneten Ulla Jelpke gibt das BAMF an, dass die Evaluierungsergebnisse voraussichtlich im zweiten Quartal 2018 vorliegen werden. Können Sie diese Evaluierungsergebnisse für das Jahr 2018 und für die Folgejahre mitteilen, wenn Folgeevaluierungen durchgeführt werden?

Eine Evaluation ist weiterhin geplant.

Frage 6): Können Sie mir bitte mitteilen, wie hoch die aktuelle Fehlerquote seit dem Jahr 2022 ist?

DIAS hat eine Spracherkennungsquote für die arabischen Sprachmodelle von rund 85 %. Eine „Fehlerquote“ im Sinne der Fragestellung liegt insoweit nicht vor. Die Ergebnisse aus DIAS stellen lediglich einen Hinweis bzgl. der Herkunft des Antragstellenden dar, welcher im Rahmen der Anhörung, die unter anderem auch der Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit dient, berücksichtigt wird.



Frage 7): Können Antragsteller gegen ein falsches Ergebnis von DIAS Einspruch erheben und stattdessen einen zusätzlichen Test beantragen? Können die Bewerber beispielsweise eine zusätzliche Sprachanalyse durch einen linguistischen Experten verlangen?

Verbleiben Zweifel bezüglich der Herkunft des Antragsstellenden kann durch das BAMF ein separates Sprachgutachten des Antragstellenden veranlasst werden (siehe Antwort zu Frage 3).

Frage 8): Welches Unternehmen hat die Software, die für DIAS verwendet wird, entwickelt und ist derzeit deren Eigentümer.

Der Dienstleister heißt „Nuance“.

III.

Die mit Frage 4 erbetene Information kann gemäß § 3 Nr. 2 IfG nicht erteilt werden.

Mit Frage 4 begehren Sie die Herausgabe einer Kopie der Datenschutzfolgeabschätzung (im Folgenden „DSFA“) betreffend des Tools Dialekt- und Spracherkennung (im Folgenden „DIAS“).

Der Herausgabe steht jedoch der Ausschlussstatbestand des § 3 Nr. 2 IfG entgegen, wonach ein Anspruch auf Informationszugang nicht besteht, wenn das Bekanntwerden der Informationen die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit erstreckt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts insbesondere auch auf die Funktionsfähigkeit und die effektive Aufgabenerledigung staatlicher Einrichtungen (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.10.2016, Az.: 7 C 20.15, in juris; VGH München, Urt. v. 05.08.2015, Az.: 5 BV 15.160, in BeckRS 2015, 50355, Rn 32). Deren Gefährdung liegt unter anderem dann vor, wenn aufgrund einer auf konkreten Tatsachen beruhenden prognostischen Bewertung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass das Bekanntwerden der Information das vorgenannte Schutzgut beeinträchtigt.

Eine DSFA enthält insbesondere Informationen zu möglichen Angriffen auf involvierte Systeme, Angriffsmotiven und Zielen sowie etwaigen Manipulationsmöglichkeiten, eine Risikobewertung und Informationen zu Schutzmaßnahmen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat bereits in seinem Urteil vom 22.10.2015 festgestellt, dass Kenntnis von Herkunftsländerleitsätzen eine konkrete Gefahr der Anpassung des Aussageverhaltens hieran begründet und der Legendenbildung von Asylantragstellenden Vorschub leistet (BayVGH, Urt. v. 22.10.2015, Az.: 5 BV 14.1805, in BeckRS 2015, 54331, Rn 65 ff.). Die Feststellungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof lassen sich auf die Kenntnis der DSFA betreffend DIAS übertragen. Dieser Umstand



Seite 4 von 5

kann die Aufgabenerfüllung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nicht nur unerheblich erschweren.

Eine effektive Aufgabenerledigung wäre konkret gefährdet, sofern Details über die genaue Funktionsfähigkeit bzw. Funktionsweise des Tools DIAS bekannt werden würden. Hierdurch bestünde die Möglichkeit, involvierte Systeme dahingehend zu manipulieren und gezielt auszunutzen, dass Asylantragstellende im Vorfeld bestimmte phonetische und syntaktische Eigenheiten üben und somit ihre Sprache an für sie günstige Herkunftsländer anzupassen.

Es entspricht dem Interesse der das Asylverfahren führenden Bundesrepublik Deutschland und der in der Folge möglicherweise finanziell belasteten Bundesländer, dass asylsuchende Personen nur bei tatsächlich vorliegendem Verfolgungsschicksal und nicht infolge von falschen Angaben Schutz und Bleiberecht erhalten. Die Integrität von Asylverfahren kann gefährdet werden, wenn es Asylsuchenden möglich wäre, ihre Sprache durch Kenntnis von Maßnahmen, die der Identitätsfeststellung bzw. der Klärung der Herkunft dienen, anzupassen und so gegebenenfalls eine Asylgewährung zu erreichen.

Für die Annahme einer Gefahr genügt bereits, dass die Aufgabenerfüllung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge durch entsprechend angepasstes Verhalten von Asylbewerbenden zumindest erschwert und der im Asylverfahren zu betreibende Aufwand erhöht und damit die Dauer der Asylverfahren verlängert werden kann (vgl. BayVGH, Urt. v. 22.10.2015, Az.: 5 BV 14.1805, in BeckRS 2015, 54331, Rn. 65 m.w.N.).

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IfG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IfGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Seite 5 von 5

Mast

Mast